

Fall 11

Die Bayerische Staatsregierung (Antragstellerin) hält es für verfassungswidrig, dass und wie im Zuge der Wahlrechtsreform im Jahr 2023 an der sogenannten Fünf-Prozent-Sperrklausel festgehalten worden ist.

Nach § 4 II 2 Nr. 2 des Bundeswahlgesetzes (BWahlG) werden bei der Verteilung der Sitze nicht berücksichtigt, *„Parteien, die weniger als 5 Prozent der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten haben.“*

Die Antragstellerin wendet sich mit einem zulässigen Antrag auf abstrakte Normenkontrolle an das Bundesverfassungsgericht. Sie will dort die Nichtigkeit der in § 4 II 2 Nr. 2 BWahlG geregelten Fünf-Prozent-Sperrklausel feststellen lassen.

Die Antragstellerin beruft sich in erster Linie auf eine Verletzung des Grundsatzes der Wahlrechtsgleichheit aus Art. 38 I 1 GG. Viele Wählerstimmen fielen angesichts der Sperrklausel unter den Tisch. Entsprechend seien durch die Fünf-Prozent-Sperrklausel auch die Rechte betroffener Parteien aus Art. 21 I GG verletzt, konkret der daraus abzuleitende Grundsatz der Chancengleichheit.

Zur weiteren Begründung stellt die Antragstellerin zutreffend darauf ab, dass bei der Wahlrechtsreform die sogenannte Grundmandatsklausel ersatzlos abgeschafft wurde. Nach § 6 III 1 Hs. 2 BWahlG in der bis zum 13.06.2023 geltenden Fassung konnte eine Partei unabhängig von der Fünf-Prozent-Sperrklausel an der allgemeinen Sitzverteilung nach den Landeslisten teilnehmen, wenn sie in mindestens drei Wahlkreisen ein Direktmandate errungen hatte. Diese Möglichkeit ist nach dem BWahlG in der seit dem 14.06.2023 geltenden Fassung nicht mehr vorgesehen.

Die Antragstellerin meint, dass jedenfalls wegen dieser ersatzlosen Streichung der Grundmandatsklausel das Festhalten an der Fünf-Prozent-Sperrklausel verfassungswidrig sei.

Ohne Grundmandatsklausel finde faktisch eine Verschärfung der Fünf-Prozent-Sperrklausel statt. Insbesondere bestehe die Gefahr, dass bei parteiübergreifenden Fraktionen (wie bei CDU und CSU) die kleinere Partei nicht im Bundestag vertreten sei, obwohl sie mit der größeren Partei nicht in Konkurrenz stehe, sondern im Gegenteil mit ihr an einem Strang ziehe.

Frage: Ist der Antrag auf abstrakte Normenkontrolle in der Sache erfolgreich ?

Hinweis: Die Zulässigkeit ist nicht zu prüfen.

Abstraktes Normenkontrollverfahren

Lösungsskizze Fall 11

Der zulässige Antrag der Regierung des Landes X auf abstrakte Normenkontrolle hat Erfolg, wenn er (auch) begründet ist.

A. Begründetheit des (zulässigen) Antrags im abstrakten Normenkontrollverfahren ?

= förmliche oder sachliche Unvereinbarkeit (hier) von Bundesrecht mit dem Grundgesetz (Art. 94 I Nr. 2 GG, § 78 S. 1 BVerfGG / entspricht der Prüfung formeller und materieller Verfassungsmäßigkeit)

I. Formelle Verfassungsmäßigkeit ?

= Zuständigkeit, Verfahren, Form

HIER (+) → Gesetzgebungszuständigkeit gemäß Art. 38 III GG / keine Fehler im Gesetzgebungsverfahren oder Formfehler ersichtlich

II. Materielle Verfassungsmäßigkeit ?

= sachliche Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz

1. Verletzung des Grundsatzes der Wahlrechtsgleichheit und entsprechend der Chancengleichheit der Parteien, Art. 38 I 1 GG i.V.m. Art. 21 I GG (Art. 38 I 1 GG hier als Spezialvorschrift gegenüber Art. 3 I GG) ?

a. Eingriff in den Schutzbereich ?

= ungleicher Zähl- oder zumindest ungleicher Erfolgswert der Stimmen

HIER (+) → ungleicher Erfolgswert; die Fünf-Prozent-Sperrklausel lässt den Zählwert unberührt; sie führt aber dazu, dass viele Stimmen überhaupt keinen Erfolgswert für die Zusammensetzung des Deutschen Bundestages haben; dies betrifft alle Stimmen für Parteien, die unterhalb der „Hürde“ bleiben; auf der anderen Seite haben durch die Sperrklausel Stimmen für die großen Parteien ein überproportionales Gewicht

b. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung des Eingriffs ?

= ungleicher Erfolgswert kann gerechtfertigt sein, aber nur durch zwingende, verfassungsrechtlich bedeutsame Gründe

aa. Funktionsfähigkeit des Parlaments als verfassungsrechtlich bedeutsamer Grund ?

= (hier) ohne die Fünf-Prozent-Sperrklausel Gefahr der Zersplitterung

HIER (+) → die Erfahrungen in der Weimarer Republik haben gezeigt, wie zu viele sehr kleine Parteien die Regierungs- und Mehrheitsbildung gefährden können; ein Parlament kann dadurch instabil werden, bis hin zur faktischen Funktionsunfähigkeit; diese Gefahr mag in einer über viele Jahrzehnte gefestigten Demokratie weniger akut sein als seinerzeit in der Weimarer Republik; gleichwohl kann es auch heute noch als zwingender, verfassungsrechtlich bedeutsamer Grund für die Sperrklausel angesehen werden, dass mit einer solchen Regelung die beschriebene kritische Situation von vornherein ausgeschlossen ist

bb. Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gewahrt ?

= Maßnahme (hier Gesetz) ist zur Zielerreichung geeignet und erforderlich und angemessen

- geeignet ?

= erstrebter Zweck kann durch die Maßnahme (hier Gesetz) erreicht werden

HIER (+) → der erstrebte Zweck (s.o.) kann durch die Sperrklausel erreicht werden

- erforderlich ?

= mildestes Mittel zur Zielerreichung bei gleicher Eignung

HIER (-) → zwar wäre ohne die Sperrklausel oder auch mit einer signifikant niedrigeren „Hürde“ der erstrebte Zweck zumindest nicht in dem Maße erreicht, wie es bei der Fünf-Prozent-Sperrklausel der Fall ist; die ersatzlose Streichung der Grundmandatsklausel war aber bei näherer Betrachtung nicht erforderlich; der erstrebte Zweck kann ebenso gut erreicht werden, wenn gewisse Beschränkungen der Fünf-Prozent-Sperrklausel geregelt sind; zu denken ist dabei in erster Linie eine Grundmandatsklausel, wie sie das BWahlG bis zum 13.06.2023 vorgesehen hatte (§ 6 III 1 BWahlG a.F.); zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Parlaments ist es nicht notwendig, eine Partei bei der Sitzverteilung unberücksichtigt zu lassen, die mit einer anderen Partei eng verbunden ist und gleichgerichtete politische Ziele verfolgt; eine gezielte Umgehung der Fünf-Prozent-Sperrklausel kann jedenfalls bei traditionellem Zusammenwirken mehrerer Parteien nicht angenommen werden; auch andere Regelungen als die Grundmandatsklausel könnten dafür sorgen, dass die aufgezeigte Benachteiligung kleinerer, mit einer größeren Partei eng verbundenen Parteien ausbleibt; in Betracht käme etwa, die Sperrklausel (nur) regional bezogen zu senken, um den einschlägigen Benachteiligungseffekt zu verhindern

- also: Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gewahrt (-)

cc. also: Verfassungsrechtliche Rechtfertigung des Eingriffs (-)

c. also: Verletzung des Grundsatzes der Wahlrechtsgleichheit / Chancengleichheit der Parteien, Art. 38 I 1 GG i.V.m. Art. 21 I GG (+)

2. also: Materielle Verfassungsmäßigkeit (-)

III. Ergebnis:

Begründetheit des (zulässigen) Antrags im abstrakten Normenkontrollverfahren (+) / allerdings keine Nichtigkeit der Fünf-Prozent-Sperrklausel gemäß § 4 II 2 Nr. 2 BWahlG, diese ist nur in der konkreten Gestaltung mit dem Grundgesetz unvereinbar

B. Ergebnis

Zulässigkeit (+), Begründetheit (+); also Erfolg des Antrags auf abstrakte Normenkontrolle (+) / wobei § 4 II 2 Nr. 2 BWahlG nicht etwa nichtig ist, sondern nur in der konkreten Gestaltung mit dem Grundgesetz unvereinbar

Abstraktes Normenkontrollverfahren

Formulierungsvorschlag Fall 11

Der zulässige Antrag der Bayerischen Staatsregierung auf abstrakte Normenkontrolle hat Erfolg, wenn er (auch) begründet ist.

A. Begründetheit des (zulässigen) Antrags im abstrakten Normenkontrollverfahren

Der (zulässige) Antrag der Landesregierung im abstrakten Normenkontrollverfahren ist gemäß Art. 94 I Nr. 2 GG, § 78 S. 1 BVerfGG begründet, wenn das angegriffene Bundesgesetz (§ 4 II 2 Nr. 2 BWahlG) förmlich oder sachlich mit dem Grundgesetz unvereinbar ist. Zu untersuchen ist also die formelle und materielle Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes.

- I. Zunächst ist die formelle Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes zu prüfen. Die formelle Verfassungsmäßigkeit setzt voraus, dass die Gesetzgebungskompetenz sowie Verfahrens- und Formvorschriften eingehalten wurden.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Art. 38 III GG.

Verfahrens- oder Formfehler sind nicht ersichtlich.

Das Gesetz ist also formell verfassungsgemäß.

- II. Die materielle Verfassungsmäßigkeit ist gegeben, wenn das angegriffene Gesetz sachlich mit dem Grundgesetz vereinbar ist.

1. Es könnte der Grundsatz der Wahlrechtsgleichheit und gleichsam als dessen Kehrseite der Grundsatz der Chancengleichheit der Parteien verletzt sein (Art. 38 I 1 GG i.V.m. Art. 21 I GG). Art. 38 I 1 GG geht dabei Art. 3 I GG als Spezialvorschrift vor.

- a. Zunächst müsste in den jeweiligen Schutzbereich dieser Grundsätze eingegriffen worden sein.

Das wäre der Fall, wenn es durch das in Rede stehende Gesetz zu ungleichen Zählwerten oder aber zumindest zu ungleichen Erfolgswerten der Stimmen kommt.

Der Zählwert einer jeden Stimme bleibt durch § 4 II 2 Nr. 2 BWahlG unberührt.

Die Fünf-Prozent-Sperrklausel bringt es mit sich, dass alle Zweitstimmen für Parteien, die unterhalb der „Hürde“ bleiben, trotz Verhältniswahlrechts nicht zur Zusammensetzung des Deutschen Bundestages beitragen. Viele Stimmen haben damit überhaupt keinen Erfolgswert. Auf der anderen Seite haben durch die Sperrklausel Stimmen für die großen Parteien im Verhältnis ein überproportionales Gewicht.

Durch § 4 II 2 Nr. 2 BWahlG kommt es also zu deutlich ungleichen Erfolgswerten der Stimmen.

Die Vorschrift greift damit in den Schutzbereich von Art. 38 I 1 GG i.V.m. Art. 21 I GG ein.

- b.** Der Eingriff könnte aber verfassungsrechtlich gerechtfertigt sein.
- aa.** Für eine solche Rechtfertigung müsste es einen zwingenden, verfassungsrechtlich bedeutsamen Grund geben.

Die Funktionsfähigkeit des Parlaments (hier des Deutschen Bundestags) kommt als legitimer Grund in Betracht.

Ein Parlament kann nämlich durch eine Vielzahl sehr kleiner Parteien instabil werden. Regierungs- und Mehrheitsbildung können stark erschwert werden. Dies haben insbesondere die dramatischen Erfahrungen in der Weimarer Republik bis hin zum staatspolitischen Kollaps gezeigt.

In einer inzwischen über viele Jahrzehnte gefestigten Demokratie mag eine solche Gefahr weniger akut sein. Mit der Regelung in § 4 II 2 Nr. 2 BWahlG ist die beschriebene kritische Situation jedoch von vornherein ausgeschlossen.

Insofern kann die Funktionsfähigkeit des Parlaments auch heute noch als zwingender, verfassungsrechtlich bedeutsamer Grund für die Sperrklausel angesehen werden.

- bb.** Damit der Eingriff verfassungsrechtlich gerechtfertigt ist, müsste zudem der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gewahrt sein.

Das in § 4 II 2 Nr. 2 BWahlG geregelte Mittel müsste auch bei Wegfall der sogenannten Grunderwerbsklausel zur Zielerreichung geeignet, erforderlich und angemessen sein.

Der erstrebte Zweck kann durch die Maßnahme erreicht werden, die angegriffene Vorschrift ist also geeignet.

Erforderlich ist eine Maßnahme, wenn sie im Vergleich zu anderen Möglichkeiten mit gleicher Eignung das mildeste Mittel ist.

Ohne jegliche Sperrklausel könnte der erstrebte Zweck nicht erreicht werden.

Eine niedrigere „Hürde“ wäre zwar vom Ausmaß des Eingriffs her ein milderer Mittel. Damit wäre der erstrebte Zweck aber nicht in dem Maße erreicht, wie es bei der Fünf-Prozent-Sperrklausel der Fall ist. Eine Sperrklausel mit signifikant geringerem Prozentsatz wäre also nicht gleich geeignet.

Möglicherweise kann der erstrebte Zweck aber ebenso gut erreicht werden, wenn gewisse Beschränkungen der Fünf-Prozent-Sperrklausel geregelt sind.

Bei solchen Beschränkungen ist in erster Linie an eine Grundmandatsklausel zu denken, wie sie das BWahlG bis zum 13.06.2023 vorgesehen hatte (§ 6 III 1 BWahlG a.F.).

In der Tat ist es zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Parlaments nicht notwendig, eine Partei bei der Sitzverteilung unberücksichtigt zu lassen, die mit einer anderen Partei eng verbunden ist und gleichgerichtete politische Ziele verfolgt. Wenn dies (wie bei CDU und CSU) traditionell der Fall ist, dient die Kooperation auch nicht dazu, die Fünf-Prozent-Sperrklausel gezielt zu umgehen.

Auch andere Regelungen als die Grundmandatsklausel könnten dafür sorgen, dass die aufgezeigte Benachteiligung kleinerer, mit einer größeren Partei eng verbundenen Parteien ausbleibt. So könnte die Sperrklausel beispielsweise

Abstraktes Normenkontrollverfahren

regional bezogen gesenkt werden, um den beschriebenen Benachteiligungseffekt zu verhindern.

Die ersatzlose Streichung der Grundmandatsklausel war nach alledem nicht erforderlich.

Im Ergebnis ist die Maßnahme insofern nicht erforderlich, als nicht nur an der Fünf-Prozent-Sperrklausel festgehalten worden ist, sondern zugleich in Abweichung von der Vorgängerregelung (§ 6 III 1 BWahlG a.F.) die Grundmandatsklausel gestrichen worden ist, ohne in anderer Weise dafür zu sorgen, dass die Ungleichbehandlung auf das nötige Maß beschränkt wird (siehe im Einzelnen oben).

Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist angesichts der ersatzlosen Streichung der Grundmandatsklausel nicht in vollem Umfang gewahrt.

- cc. Der Eingriff ist insoweit verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigt.
- c. Der Grundsatz der Wahlrechtsgleichheit und – als dessen Kehrseite – der Grundsatz der Chancengleichheit der Parteien aus Art. 38 I 1 GG i.V.m. Art. 21 GG ist insofern verletzt, als bei dem Festhalten an der Fünf-Prozent-Sperrklausel die Grundmandatsklausel gestrichen worden ist und nicht auf andere Weise gewährleistet worden ist, bestimmte Ungleichbehandlungen auf das nötige Maß zu beschränken.
- 2. § 4 II 2 Nr. 2 BWahlG ist mit dieser Maßgabe nicht verfassungsgemäß.
- III. Der (zulässige) Antrag im abstrakten Normenkontrollverfahren ist deshalb insofern begründet, als § 4 II 2 Nr. 2 BWahlG in der geltenden Form – ohne Regelung zur Beschränkung der mit der Sperrklausel verbundenen Ungleichbehandlung auf das Notwendige – nicht mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Die Norm ist allerdings nicht nichtig, sondern gilt mit der Maßgabe fort, dass die alte Grundmandatsklausel wieder in Kraft ist (vorbehaltlich einer Neuregelung durch den Gesetzgeber).

B. Ergebnis

Der Antrag der Bayerischen Staatsregierung auf abstrakte Normenkontrolle ist zulässig und in dem aufgezeigten Rahmen begründet. Er hat insofern Erfolg. Im Übrigen ist der unbegründet.

Fazit

- 1. Die Fälle rund um **Sperrklauseln im Wahlrecht** haben sich schon seit langer Zeit immer wieder großer Beliebtheit erfreut.
Zuletzt ist das Thema durch die **Entscheidung des BVerfG vom 30.07.2024** in den Fokus gerückt (u.a. NVwZ 2024, 1323 ff). Sie betrifft das **im Jahr 2023** von der sog. Ampel-Regierung **reformierte Wahlrecht**. Dieser Entscheidung ist unser **neuer Fall 11** in Aufgabenstellung, Lösungsweg und Ergebnis direkt nachgebildet (siehe schon das Vorwort zu dieser 4. Auflage des Buchs).

2. Vom Aufbau her haben wir nicht formal zwischen **Wahlrechtsgleichheit und Chancengleichheit der Parteien** differenziert. Wir haben vielmehr beide Grundsätze zusammen geprüft, wie es in einschlägigen Fällen auch das BVerfG macht. Sprichwörtlich geht es um die berühmten Seiten derselben Medaille.

3. Die Sicht des **BVerfG** auf die Wahlrechtsreform des Jahres 2023 ist in der juristischen Literatur weitgehend gelobt worden.

Eine interessante Besonderheit der Entscheidung vom 30.07.2024 war, dass § 4 II 2 Nr. 2 BWahlG nicht etwa generell, sondern nur „**nach Maßgabe der Gründe**“ für mit Art. 21 I und Art. 38 I 1 GG unvereinbar erklärt worden ist.

Nach ausdrücklicher Anordnung des BVerfG besteht § 4 II 2 Nr. 2 BWahlG „*mit der Maßgabe fort, dass bei der Sitzverteilung Parteien, die weniger als 5 % der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten haben, nur dann nicht berücksichtigt werden, wenn ihre Bewerber in weniger als drei Wahlkreisen die meisten Erststimmen auf sich vereinigt haben.*“

Mit der zitierten Formulierung hat das BVerfG „*bis zu einer Neuregelung*“ eine praktikable Entscheidung getroffen, indem es faktisch die **Abschaffung der Grundmandatsklausel** und damit die indirekte Verschärfung der Fünf-Prozent-Sperrklausel **rückgängig gemacht** hat.

Auf dieser rechtlichen Grundlage hat dann auch die **vorgezogene Bundestagswahl am 23.02.2025** stattgefunden. Praktisch hat sich die Grundmandatsklausel dabei nicht ausgewirkt. Vielleicht erinnert ihr euch: FDP und BSW haben – wie viele noch kleinere Parteien – bei dieser Wahl weder 5 % der Zweitstimmen erreicht noch drei Direktmandate errungen. CDU, AfD, SPD, Grüne, Die Linke und die CSU sind dagegen jeweils mit über 5 % der Zweitstimmen in den Bundestag eingezogen. Die CSU kam bundesweit gesehen auf immerhin 6 % der Zweitstimmen.

Das Ergebnis des BSW bei dieser Wahl lag mit 4,981 % so knapp unterhalb der „Hürde“, dass die Partei versucht hat, den Bundestag per Eilantrag und in einem Organstreitverfahren zu verpflichten, einen Rechtsbehelf zur sofortigen Neuauszählung der Stimmen einzuführen. Diese Anträge blieben erfolglos (BVerfG BeckRS 2025, 3860 und BeckRS 2025, 11714). Das war erwartbar, vor allem angesichts des vorhandenen Wahlprüfungsverfahrens (vgl. Art. 41 GG, § 48 BVerfGG).

4. Die nun vom BVerfG wieder in Kraft gesetzte **Grundmandatsklausel** ist – wie gesehen – eine **Ausnahme von der Fünf-Prozent-Sperrklausel**. In einem solchen **Spannungsfeld** gilt das Motto: Es recht zu machen jedermann, ist eine Kunst, die niemand kann.

Auch durch die Grundmandatsklausel ist die Wahlrechtsgleichheit tangiert. Das geht aber verfassungsrechtlich in Ordnung (siehe dazu neben BVerfG NVwZ 2024, 1323 ff schon BVerfG BeckRS 1997, 21041).

5. Die **Entwicklung des Wahlrechts auf Bundesebene** mutet inzwischen wie eine unendliche Geschichte an.

In groben Zügen solltet ihr euch damit befassen, um den aktuellen Stand und dann auch künftige Veränderungen besser verstehen zu können:

Abstraktes Normenkontrollverfahren

Unser Bundestagswahlrecht folgt **neuerdings** – seit eben jener Wahlrechtsreform 2023 – nur noch dem **Prinzip der Verhältniswahl** (bei 630 Abgeordneten, vgl. grundlegend § 1 BWahlG, dort insbesondere I 1 und II 1).

Vor dieser Reform gab es eine **Mischung aus Mehrheitswahl** (eine Kandidatin oder ein Kandidat pro Wahlkreis / Erststimme) und **Verhältniswahl** (nach Listen / Zweitstimme). Dieses System wurde als **personalisiertes Verhältniswahlrecht** bezeichnet. Es war kompliziert und führte wegen der (damaligen) **Überhangmandate** und der damit verbundenen **Ausgleichsmandate** dazu, dass die regulär vorgesehene Zahl der Abgeordneten immens überschritten wurde. Phasenweise gehörten sage und schreibe 733 Abgeordnete dem Bundestag an.

Um die Zahl der Abgeordneten in engeren Grenzen zu halten, hatte die sogenannte Große Koalition im Herbst des Jahres **2020** eine **Wahlrechtsreform** auf den Weg gebracht, die sich zwar als verfassungsrechtlich unbedenklich erwiesen hat (BVerfG-Urteil vom 29.11.2023, u.a. BeckRS 2023, 33683), aber auch absehbar weitgehend wirkungslos war.

Wie gesehen hat dann die Ampel-Regierung **im Jahr 2023 zum „großen Wurf“ angesetzt**, ist dabei aber mit der ersatzlosen Streichung der Grundmandatsklausel etwas über das Ziel hinausgeschossen (siehe nochmals unseren Fall 11 im Anschluss an BVerfG NVwZ 2024, 1323 ff).

Politisch deutet sich nun eine Tendenz der aktuellen Regierung aus CDU und SPD an, die Wahlrechtsreform über den Gesetzgebungsauftrag des BVerfG hinaus (siehe dazu oben 3.) teilweise wieder rückgängig zu machen.

Das Ganze solltet ihr also unbedingt **weiter beobachten**.

7. Bei Bundestags- oder Landtagswahlen wird die **Fünf-Prozent-Sperrklausel** schon seit Jahrzehnten als grundsätzlich zulässig angesehen. Die Entscheidung des BVerfG vom 30.07.2024 (Basis für unseren Fall) ist eine Weiterentwicklung dieser Rechtsprechung anlässlich der ersatzlosen Streichung der Grundmandatsklausel.

Anders fällt dagegen der Blick des BVerfG auf **Sperrklauseln bei Kommunalwahlen** aus (vgl. BVerfG BeckRS 2008, 31919).

Noch deutlicher wird der Unterschied bei einem Vergleich der Bundestagswahlen mit den **Europawahlen**. Vor einiger Zeit hat das **BVerfG** mit knapper Mehrheit sogar eine **Drei-Prozent-Sperrklausel** im Bundesrecht für die Europawahlen für nichtig erklärt (Urteil vom 26.02.2014, u.a. NVwZ 2014, 439 ff: „*schwerwiegender Eingriff in die Grundsätze der Wahlrechtsgleichheit und Chancengleichheit der politischen Parteien*“). Das war insofern pikant, als der Gesetzgeber mit dieser Regelung (3 %) gerade erst auf die Aufhebung der vorherigen Fünf-Prozent-Sperrklausel im Europawahlrecht aus dem Jahr 2011 reagiert hatte (BVerfG-Urteil vom 09.11.2011, u.a. NVwZ 2012, 33 ff). Wenig überraschend ist dann aber eine unionsrechtlich normierte Zwei-Prozent-Sperrklausel als mit der Verfassungsidentität des Grundgesetzes vereinbar angesehen worden (BVerfG BeckRS 2024, 2988).